



## **Bewilligungsverfahren für private Trägerschaften der Unterrichtsangebote in Heimatlicher Sprache und Kultur der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

In den Kantonen Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) können zwei- und mehrsprachige Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (Unterricht in HSK) besuchen. Dieser Unterricht wird in Ergänzung zum staatlichen Unterricht von Botschaften, Konsulaten sowie von privaten Trägerschaften angeboten.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft geben vor, dass Trägerschaften, die die Einrichtungen der öffentlichen Schule nutzen, einer Bewilligung des zuständigen Departements/der zuständigen Direktion bedürfen. Der Kanton unterstützt die bewilligten Trägerschaften, indem er ihnen den nötigen Schulraum kostenlos zur Verfügung stellt, organisatorische und administrative Unterstützung bietet und spezifische Weiterbildungen für Koordinationspersonen und Lehrpersonen anbietet.

### **1. Rechtliche Grundlagen**

#### **1.1 Kanton Basel-Stadt**

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Stadt bilden Art. 4 des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007 sowie § 134b des Schulgesetzes BS vom 22. Oktober 2014.

#### **Schulgesetz (SG 410.100) vom 22. Oktober 2014 (Stand 12.08.2019)**

*Vllbis. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)*

##### **§ 134b.**

<sup>1</sup> *In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.*

<sup>2</sup> *Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.*

<sup>3</sup> *Voraussetzungen für die Bewilligung sind:*

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;*
- b) der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;*
- c) der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;*
- d) die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;*
- e) die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.*

<sup>4</sup> *Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.*

<sup>5</sup> *Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.*

<sup>6</sup> *Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.*

#### **1.2 Kanton Basel-Landschaft**

Den rechtlichen Rahmen des Unterrichts in HSK in Basel-Landschaft bilden neben Art. 4 des HarmoS-Konkordats vom 14. Juni 2007 das Bildungsgesetz (Art. 5), die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Art. 47) sowie die Verordnung für die Sekundarschule (Art. 27).

## **1.2.1 Bildungsgesetz vom 06. Juni 2002 (Stand 13.12.2018)**

### **§ 5 Massnahmen zur Integration**

<sup>1</sup> Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

<sup>3</sup> Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## **1.2.2 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.01.2018)**

### **§ 47 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur**

<sup>1</sup> Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

<sup>2</sup> Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben. Die übrigen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Lehrbeauftragten, sind von den Konsulaten oder den Erziehungsberechtigten zu tragen.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **1.2.3 Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.01.2020)**

### **§ 27 Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur**

<sup>1</sup> Die Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden durch Lehrbeauftragte von Konsulaten oder von Institutionen der Erziehungsberechtigten erteilt und verantwortet.

<sup>2</sup> Der für die Kurse benötigte Schulraum wird den Kursanbieterinnen und -anbietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das nötige Verbrauchsmaterial wird von der Schule gratis abgegeben.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte, welche Kurse zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur erteilen, können an den Lehrerinnen- und Lehrerkonventen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **2. Ausgangslage**

Der Unterricht in HSK findet in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schule statt. Er wird von Kindern im Volksschulalter (Primarstufe bis Sekundarstufe I) besucht.

In der Regel besteht pro Land ein Angebot für den Unterricht in HSK. Ausnahmen bilden Länder, in denen verschiedene Sprachen gesprochen werden.

Die Inhalte für den Unterricht in HSK sind im Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK) sowie in der Beilage der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft festgehalten. Inhaltlich werden sie mit Vorgaben aus den Heimatländern ergänzt.

Der «Leitfaden Zusammenarbeit» klärt die verschiedenen Zuständigkeiten der Beteiligten.

Jede Trägerschaft benennt eine Koordinationsperson, die in Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die fachliche, administrativ-organisatorische sowie personelle Leitung des Angebotes verantwortlich zeichnet. Sie ist die Ansprechperson für die kantonalen Kontakt- und Aufsichtspersonen.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind in einer Konferenz HSK zusammengeschlossen. Die Konferenz befasst sich zweimal jährlich mit Themen/Fragen zum Unterricht in HSK. Die Teilnahme an den Konferenzen ist für alle Koordinationspersonen obligatorisch.

## **3. Bewilligung**

### **3.1 Kantonale Vorgaben**

Zusätzlich zu den rechtlichen Grundlagen, müssen folgende kantonale Vorgaben erfüllt sein:

Die Trägerschaft

- hat demokratische Vereinsstrukturen.
- stellt sicher, dass das Unterrichtsangebot nicht gewinnorientiert ausgerichtet ist (allfällige Beiträge sind so angesetzt, dass der Zugang zum Unterricht für alle Eltern offen ist und die Beiträge bei Teilnahme von zwei oder mehreren Kindern einer Familie abgestuft sind).
- anerkennt die festgelegten Aufgaben gemäss «Leitfaden Zusammenarbeit».
- erfasst ihre Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Kurse in der Schuladministration HSK.
- beauftragt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die fachliche, administrativ-organisatorische sowie personelle Leitung des Angebotes.
- garantiert einen politisch und konfessionell neutralen Unterricht.
- richtet den Unterricht gemäss dem Rahmenlehrplan HSK sowie der Beilage der Kantone BS und BL aus.
- stellt pädagogisch ausgebildete Personen zum Unterrichten ein und regelt die anstellungsrechtlichen Grundlagen.
- ist bereit, alle Kinder der Sprachgruppe aufzunehmen.
- stellt die Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen und den öffentlichen Schulen sicher.
- orientiert sich an einem pädagogischen Konzept (pädagogische Grundsätze, Programm) oder baut eines auf.
- pflegt den respektvollen Umgang mit anderen Trägerschaften.

Die Koordinatorin, der Koordinator

- anerkennt die festgelegten Aufgaben gemäss «Leitfaden Zusammenarbeit».
- hat gute Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B1).
- verfügt über eine pädagogische oder gleichwertige Ausbildung.
- sorgt für den Informationsfluss zu den Lehrpersonen HSK und für die Öffentlichkeitsarbeit.
- besucht jährlich Weiterbildungsangebote.

Die Lehrperson HSK

- anerkennt die festgelegten Aufgaben gemäss «Leitfaden Zusammenarbeit».
- verfügt über gute Deutschkenntnisse (mindestens B1). Ansonsten erbringt die Lehrperson innerhalb von zwei Jahren den Nachweis über das geforderte Sprachniveau.
- besucht Weiterbildungsangebote.

### **3.2 Ablauf**

Das Bewilligungsverfahren verläuft in folgenden Schritten:

1. Die Trägerschaft nimmt mit der zuständigen kantonalen Kontakt- und Aufsichtsperson Kontakt auf.
2. Es erfolgt ein Erstgespräch zwischen der Trägerschaft und der kantonalen Kontakt- und Aufsichtsperson.
3. Die Trägerschaft reicht den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ein.
4. Es erfolgt der Entscheid des Erziehungsdepartementes BS respektive der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL über den Antrag.
5. Der Entscheid wird der Trägerschaft mitgeteilt.

Für die Bewilligung eines neuen Unterrichtsangebotes auf den Semesterwechsel muss der Antrag bis Ende Juli, für den Beginn auf den Schuljahresanfang bis Ende Januar eingereicht werden.

### **3.3 Dauer und Auflagen**

Eine Bewilligung wird für maximal vier Jahre erteilt. Sie kann mit Auflagen ergänzt werden. Nach Ablauf der Bewilligung muss sie erneuert werden. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes kann die zuständige kantonale Kontakt- und Aufsichtsperson die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und der kantonalen Vorgaben stichprobenmässig überprüfen.

### **3.4 Erneuerung**

Vor Ablauf der Bewilligung werden die Trägerschaften von der kantonalen Kontakt- und Aufsichtsperson über das Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung informiert und zur Einreichung der notwendigen Unterlagen aufgefordert.

Die Bewilligung wird erneuert, wenn

- die Unterlagen fristgemäss eingereicht wurden.
- belegt ist, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin erfüllt sind.
- die Auflagen der bisherigen Bewilligung erfüllt sind.

### **3.5 Auflösung oder Entzug der Bewilligung**

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung und/oder die Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Auflösung der Trägerschaft führt automatisch zur Auflösung der Bewilligung.

### **3.6 Aufsicht**

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt sowie die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmen je eine kantonale Kontakt- und Aufsichtsperson, die das Bewilligungsverfahren umsetzt.

## **4. Kontakt**

Für HSK-Angebote in Basel-Stadt oder in beiden Kantonen:

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Volksschulen, Fachstelle Pädagogik, Kohlenberg 27, 4001 Basel

<https://www.edubs.ch/unterstuetzung/sprachen/hsk>

Für HSK-Angebote in Basel-Land:

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft

Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik, Munzachstrasse 25c, 4410 Liestal

[www.hsk.bl.ch](http://www.hsk.bl.ch)